

Städtische Grundsteuer in den Vororten. Othmarschen.

Bis zum 1. April 1949 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Othmarscher Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100 % und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110 % erhoben.

Steuerordnung, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien vom 6. März 1901, abgeändert durch Nachträge vom 29. 6. 1905, 25. 2. 1909 u. 5. 1909, 4. 11. 1915 und 9. 3. 1916.

In Kraft getreten am 1. Juli 1901.

§ 1. Jeder Erwerb des Eigentums an einem in Stadtgebiet gelegenen Grundstück unterliegt der Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf die rechtliche Form des Erwerbs. Dem Erwerb des Eigentums steht der Erwerb eines Rechts gleich, für das gesetzlich die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten. Die Steuer beträgt 2 % des Wertes des Grundstücks oder Rechts zur Zeit des Erwerbes einschließlich des Wertes der mit dem Grundstück verbundenen Privilegien oder Gerechtigkeiten. Als Wert ist mindestens der vom Erwerber gezahlte Preis, im Versteigerungsverfahren das Meistgebot, mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen anzunehmen.

- § 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, 1. wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zugefallen ist; 2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hinsichtlich desjenigen Anteils an Grundstück, welcher dem Erwerber als gesetzlicher Erbteil zufallen würde; 3. wenn der Eigentumsübergang gemäß § 4 e oder gemäß § 5 Abs. 1 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) stempelsteuerefrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren von einem Gläubiger erworben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Übertragung gemäß § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mindestens 6 Monaten vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens Inhaber einer eingetragenen Forderung ist, und diese einschließlich ihrer Zinsen an dem bei Belegung der Kaufbedingte weder ganz ausfällt, noch auch voll gedeckt wird.

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die von Mitglieðern oder von Miteigenen gemeinschaftlich besessener Grundstücke an einen oder mehrere dieser Mitglieðer oder Miteigenen erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Erwerber mehr als seinen bisherigen Anteil an Grundstück erhält.

§ 4a. Für die Steuer haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner, bei Zwangsversteigerung lediglich der Erwerber.

§ 5. Der Magistrate setzt die Steuer nach den Bestimmungen des § 1 fest oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und teilt dem Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betroffenen binnen einer Ausschußfrist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung (§ 5) läuft, der beim Magistrate einzureichende Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Magistrate nach Vernehmung des Gutachters der Kämmerer-Kommission. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks-Ausschuß in Schleswig anzubringen ist, offen.

§ 6a. Die Kämmerer-Kommission ist befugt, die nach dieser Steuerordnung fällige Steuer aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen. Sie kann hiervon und insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen eine Hypothek- oder Grundschuldgläubiger das ihm verpfändete Grundstück oder Recht ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 im Zwangsversteigerungsverfahren, oder zur Vermeidung dieses sonst unabwehrbaren Verfahrens freiwillig erwirbt.

Hundesteuerordnung der Stadt Altona.

Beschlossen von den städtischen Kollegien zu Altona am 17. Januar 1917. Genehmigt vom Bezirksausschuß zu Schleswig am 24. Januar 1917 und von diesem Tage an gültig.

§ 1. Wer einen über 3 Monate alten Hund hält, hat, ohne Unterschied, ob er ihn selbst als Eigentümer besitzt oder nur für einen Dritten in Verpöpfung genommen hat, die Hundesteuer nach folgenden Sätzen zu entrichten:

- a) für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe 30 M und wenn in demselben Haushalte mehrere Hunde, von denen keiner über 45 cm groß ist, gehalten werden, für jeden Hund 40 M; b) für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe 60 M und wenn in demselben Haushalte mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund 75 M; c) für Hirtenhunde und Hunde, die in Gewerbebetrieben als Zuchttiere dienen 3 M.

Wenn die zu c) aufgeführten Hunde außer der Zeit ihrer Verwendung frei auf öffentlichem Grunde betroffen werden, unterliegen sie den Sätzen unter a), b), falls nicht der Besitzer seinerseits nachweist, daß sie ohne seine Schuld auf die Straße gekommen sind.

Die Steuer ist in halbjährlichen Raten eines jeden Steuerjahres, das mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März des folgenden Jahres schließt, innerhalb der ersten 14 Tage im Monat April und Oktober, bei der erstmaligen Steuerpflicht innerhalb der ersten 14 Tage nach Eintritt derselben an die mit der Erhebung beauftragten Steuerkassen zu entrichten. Vorauszahlungen für das ganze Steuerjahr sind gestattet. Die Sätze, nach denen die Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. März zu entrichten ist, bestimmen sich nach der Hundesteuerordnung vom 22. Februar 1902. Soweit die Beträge, welche mit der für jene Zeit zu entrichtenden Steuer bezahlt werden, diese übersteigen, werden sie auf die für die Zeit nach dem 31. März 1917 zu entrichtende Steuer in Anrechnung gebracht.

§ 2. Für einen Hund, der im Laufe eines halben Steuerjahres steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, der im Laufe eines halben Steuerjahres neu angeschafft ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr entrichtet werden. Eine Rückvergütung der Steuer findet für einen im Laufe des halben Steuerjahres abgängig gewordenen, abgeschliffen oder nach auswärts überführten Hund auch nicht teilweise statt. Wer nach dem 1. April 1917 einen bereits versteuerten Hund erwirbt, mit einem solchen nach diesem Zeitpunkt neu anzieht oder einen Hund anstelle eines eingezogenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende Steuerhalbjahr die gezahlte Steuer an die zu zahlende in Anrechnung bringen. Diese Bestimmung findet auf eine erhobene Kreis-Hundsteuer keine Anwendung.

§ 3. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge auf dem Steuerbureau anzumelden. Junge Hunde gelten im Sinne dieser Steuerordnung drei Monate nach der Geburt als neu angeschafft.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

gelten auch zugelaufene Hunde, sofern sie länger als eine Woche gehalten werden. Jeder Hund, der abgezogen, abhandelt gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens 14 Tage nach Ablauf desjenigen halben Steuerjahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

§ 4. Die Steuer wird nicht erhoben: a) für Hunde, die von den Militärbehörden und staatlichen Verwaltungen zu dienstlichen Zwecken gehalten werden; b) für Hunde, die von der örtlichen Polizeibehörde oder auf deren Veranlassung von ihren Beamten im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Außendienst gehalten werden (Polizeihunde); c) für Hunde, die an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden; d) für Hunde, die zur Unterstützung mittelloser, hilfloser Personen unentgeltlich sind; e) für dressierte Hunde, die von Unternehmern gewerbsmäßiger Schaustellung nur zu letzterer gebraucht werden; f) für Hunde, die zur Bewachung einsam liegender Gehöfte unentgeltlich und geeignet sind, unter der Bedingung, daß sie dauernd auf eingezäunten Grundstücken gehalten werden und keinen öffentlichen Grund betreten. Die Steuerfreiheit wird immer nur für einen auf dem Grundstück gehaltenen Hund und nur dann gewährt, wenn der Besitzer des Hundes nicht mit mehr als 3000 M Einkommen zur Steuer herangezogen ist.

Die Steuerfreiheit wird nur auf begründeten Antrag vom Magistrate gewährt. Sie muß für jedes Steuerjahr bis zum 1. März des vorigen Steuerjahres, für neu angeschaffte Hunde innerhalb 14 Tagen, auf dem Steuerbureau beantragt werden. Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Steuerjahr voll zu entrichten, wenn auch eine der Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegt. Erfolgt die Abschaffung des Hundes binnen einer Woche nach der Zustellung des ablehnenden Beschlusses, so wird auf Antrag von der Erhebung der Steuer Abstand genommen.

§ 5. Den Hundezüchtern, d. h. solchen Personen, die mehr als zwei Hunde zu Zucht- oder Handelszwecken halten, sowie den Hundehändlern wird auf ihren Antrag vom Magistrate eine Steuerermäßigung, wonach für sämtliche Hunde eines Hundezüchters oder Hundehändlers eine in den halbjährlichen Zahlungsterminen im April und Oktober zahlbare Jahressteuer von 50 M zu zahlen ist, unter folgenden Bedingungen gewährt: 1. Nur die zu Zucht- oder Handelszwecken gehaltenen Hunde fallen unter diesen Steuerersatz. 2. Die Hundezüchter sind verpflichtet, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer Züchterorganisation, z. B. vom Kartell der stammführenden Spezialklubbs oder von der Delegiertenkommission anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen zu lassen; der Magistrate kann jederzeit die Vorlage dieser Bücher zwecks Einsichtnahme fordern. 3. Von jedem Wurf oder jeder Neuananschaffung haben die Hundezüchter dem Steuerbureau binnen 14 Tagen Mitteilung zu machen unter genauer Angabe der Zahl und Geschlechts der Hunde. 4. Die Hundezüchter sind ferner verpflichtet, von jedem Verkauf dem Steuerbureau innerhalb einer Woche Mitteilung zu machen unter genauer Angabe des Käufers nach Namen, Stand und Wohnort. 5. Die gewerbsmäßigen Hundehändler haben die Hunde dauernd in geeigneten Räumlichkeiten (Zwinger oder Stall) innerhalb des Grundstücks zu halten. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese unter 1-5 bezeichneten Bedingungen kann die Steuerermäßigung sofort zurückgezogen werden und ist alsdann die Hundesteuer zu den in § 1 bestimmten Sätzen für das laufende halbe Jahr nachzuentrichten.

§ 6. Jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes — mit Ausnahme der Hundezüchter und Hundehändler — erhält für das laufende Steuerjahr bei der ersten Steuerzahlung ein Steuerzeichen, dessen Nummer auf der Steuerquittung vermerkt wird. Den Besitzern steuerfreier Hunde (§ 4) wird unentgeltlich ein Steuerzeichen besonderer Art (Freizeichen) ausgeteilt. Der Besitzer eines Hundes hat für die Hundesteuer ein Steuerzeichen des ganzen Steuerjahres hindurch in sichtbarer Weise an sich trägt. Wird für ein Steuerzeichen Ersatz notwendig, so wird gegen Entgelt von 50 Pfennigen ein anderes Zeichen verabfolgt.

§ 7. Jeder Hauseigentümer oder Stellvertreter eines solchen ist verpflichtet, dem Magistrate oder den von diesem beauftragten Beamten auf Nachfrage über die in dem betreffenden Hause oder Geschäft gehaltenen Hunde und deren Besitzer Auskunft zu geben. Bei der vom Magistrate angeordneten allgemeinen Aufnahme des Hundbestandes ist außer dem Hauseigentümer oder Stellvertreter auch jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, über Anzahl, Größe und Alter der Hunde Auskunft zu geben und die ihm zum Zwecke der Aufnahme zugehenden Fragebögen durch wahrheitsgemäße Beantwortung der darin enthaltenen Fragen auszufüllen und zu beantworten.

§ 8. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung bei dem Magistrate anzubringen. Gegen den darauf ergangenen Beschluß des Magistrats findet innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß in Schleswig statt. Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Hunde, die an einem öffentlichen Orte ohne gültiges Steuerzeichen oder bei Zuchthunden ohne den Besitzer angetroffen werden, können durch Beauftragte des Magistrats eingefangen und, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche von dem Berechtigten die Herausgabe verlangt wird, gemäß §§ 979 bis 982 des Bürgerlichen Gesetzbuches, öffentlich versteigert werden. Wenn der Steuerpflichtige sich innerhalb der Frist von einer Woche meldet und die erfolgte Berechtigung der Steuer nachweist, so erhält er gegen Erstattung der Futterkosten von 30 Pf. für den Tag, des Fanggeldes von 3 M und der anderweitig entstandenen Kosten den Hund zurück. Die Strafvorschriften des § 10 bleiben unberührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 M bestraft. Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außerdem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 11. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden nicht berührt.

Sielsteuer.

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottensen und Vororte für jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1 M 20 Pf für solche Siel, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb übergeben sind. Die Sielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Sielbaukostenbeitrages — mit 30 M pro laufenden Meter — abgelöst werden, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893 mit einem öffentlichen Siel versehen waren, gelten noch die älteren Bestimmungen, wonach:

1. für Altona, alte Stadt

an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 M jährlich zu entrichten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neubaus pro Meter mit 21 M, abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge, zu erfolgen hat;

2. für den Stadtteil Ottensen

für den laufenden Meter Frontlänge 1 M 5 Pf jährlich. Der Sielbaukostenbeitrag beträgt pro Meter 21 M. Die Ablösung kann durch Zahlung von 21 M pro laufenden Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf sowie bei Bebauung eines Grundstücks erfolgen.